

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7.

Marienwerder, den 14. Februar 1894.

1894.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2144 die Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreich und Ungarns, sowie der Schweiz, und für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz, rückfichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793 ff.) von der Beförderung ausgeschlossen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände. Vom 29. Januar 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Draisenstrasse 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreis-kasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-

bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichcn Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Die von mir dem Auswanderungs-Agenten Heinrich Kamke unter dem 7. März 1879 ertheilte Concession als Auswanderungs-Agent der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft zu Hamburg ist erloschen, da p. Kamke von Flatow nach Danzig verzogen ist.

Gemäß des auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringe ich dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des Kamke, soweit sich solche auf die Vermittelung von Auswandererbeförderungs-Verträgen für die obengenannte Gesellschaft beziehen, nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer Ausschlußfrist von 12 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatt an gerechnet, bei mir anzubringen sind.

Marienwerder, den 7. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 8. Februar 1894.

3)

Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

No.	Namen der Städte.	I. Markt- I. A. Gez																									
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der brachten													
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen												
		Es kosten je 100 Kilogramm																									
		Al	S	Al	S	Al	S	Al	S	Al	S	Al	S	Al	S	Al	S	Al	S								
1	Christburg			12 82				11 33					12 08				13 60		2310	11200							
2	Culmb	12 85	12 50			11 20	10 25			14	13			15 75	15 50			3800	4000								
3	Dt. Eylau		13 50				11 43						12 60		14 96	13 75		4885	20600								
4	Dt. Krone					11 42		11 17	12 89	12 86	12 57	14 18	13 78	13 38					3567								
5	Flatow		12 50				11 43					13		13 50					93500								
6	Graudenz	12 92				11 95			11 20				15 56					47000	39000								
7	Jastrow						11 44			14				13 59					10500								
8	König	12 80	12 71	12 61	11 17	11 12	11 07	12 33	12 23	12 13	13 39	13 21	12 96				1610	9420									
9	Löbau	13 70			11 90			10 80			13 48						12750	24400									
10	M. Friedland				11			12 86			13 18								20520								
11	Marienwerder	15 92			12 16			12 26			16 70						49100	66400									
12	Mewe	13 50		12 50	12		11	14		13	15 50		14 50			1100	1050										
13	Neumark	13 17	12 67		11 33	10 83		11 39	10 89		14 22	13 72				17600	132025										
14	Niesenburg	13 20			11 67			12 24			14 67					9200	13400										
15	Rosenberg					11 56			12 79			14 29						2600									
16	Schlochau					11 47			14 29			13 45						16800									
17	Schweß					11 53			13 03			14 50						3800									
18	Strasburg	13 48			11 88			13 78			16 31					8780	9930										
19	Stuhm					10 98			13 82			13 04						1722									
20	Thorn	13 57	12 39		12 16	11 44		14 31	12 41		15 79	14 79				13000	20000										
21	Tuchel	13 50	13		11	10 50		12	11 50		14	13				1500	1620										
22	Hammerstein										15																
23	Neuenburg										16																
24	Bandsburg										14																
	Summa	148	61	102	09	25	11	150	84	145	31	33	24	161	06	178	50	37	70	221	19	180	22	40	84		
	Durchschnittspreis	13	51	12	76	12	56	11	60	11	18	11	08	12	62	12	75	12	57	14	75	13	86	13	61		

4)

Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Januar 1894 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als							
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.				
Maßvieh	mageres Bieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere								
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			
	16	16 50			37	50	34	63					23		820	

Marienwerder, den 9. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

5)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend die Naturalleistungen für die Aufschlage von fünf vom Hundert die Durch-

E a d e n p r e i s e

Marienwerder im Monat Januar 1894.

P r e i s e.

treide.		I. B. Uebrigc Marktwaaren.																																		
zu Markte ge-		Hülfsfrüchte						Stroh				Fleisch				Geräu- deter Speck (hie- figer)	Eß- Dit- ter.																			
Mengen an		Er-jen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linjen	Eß- Kar- toffeln	Nicht-	Krumm-	Heu	Kind		Schwei- ne.	Kalb-	Ham- mel																							
Gerste	Hafer								im Groß- handel	im Arienhandel von der Kente	vom Bauch																									
gramm.		Es kosten je 100 Kilogramm											je 1 Kilogramm																							
		Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S													
1908	1775	16	12			3	14							1	20	1		1	20	64	1		1	30	191											
1950	1250	18		30		7		4		8				90	1			90	1	10	105	105		1	30	210										
3150	2625	17	20			2	88	5	51					90	1	20	1		1	30	1		90	1	95	230										
3178	2222	17	78			2	34	4	75					1	20	1			1	20			90	1	1	180	185									
58000	10750	17				2	60	6						1	20	1			1	40	1		1	2		180	180									
42000	28000	18	08	26	17	35				3	49	6	03		83	1	18		96	1	15	1	07	98	1	67	215									
750	9800					2	19	4	88					6					98	84	1	15		57	87	2	184									
2320	8610	17		30		47								5	08	75			1	07	83	1	10	95	78	1	180	187								
19950	11500	15	77			2								1	02	1	02		1	15		73	76	1	90	2	205									
105	9675	16	67			2	12	5						6					80		20		50	80	2		2									
48100	55400	18	23	34		70								9		95	1	10	1			20	90	1	05	1	190	197								
2400	1750	15				4									1	40	1			40	1		1	30	2	30	240									
15950	2250					2	16	4	88					6					80	70	1	10		55	75	1	155	178								
4300	13800					3	45	5	53					8					1	30	95	1	65	90	1	10	190	180								
1050	1125					3	18												1	10			25	95	1	05	1	177	169							
1645	11250	20				1	87	4	94					6					80		20		80	80	1	180	170									
1800	900	19	17			2	79																	80	1	64	203									
7860	7300	15	66			2	91	5	53	4	34	6			1	10	1	28	80	1		1		80	1	64	203									
1802	2250																								95	1	60	174								
200	600	16	72	18		38								6	61	70	1		73	75	75	1	15	70	85	1	180	175								
980	1760	14	50			2	50	5						5		1				90	1	25	90	90	1	170	190									
		272	90	138	17	260				55	87	80	76	8	34	100				35	6	86	21	38	16	50	25	55	17	79	19	67	38	28	40	66
		17	06	27	63	52				2	79	5	38	4	17	6	69			86	1	07	92	1	22	85	94	1	82	1	82	1	94	194		

schnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Januar 1894 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Januar 1894 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarkorte		Hafer.	Heu.	Nicht-
		Ab	Ab	Stroh.
Culm für den Kreis	Culm	8,40	4,20	3,68
Flatow " den Kreis	Flatow	7,09	3,94	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone		7,44	3,68	2,49
Dt. Eylau für die Kreise	Löbau, Rosenbergr und Strasburg	7,85	4,12	2,89
Marienwerder für den Kreis	Marienwerder	8,93	4,73	2,89

Konty für die Kreise	Ronitz, Schlochau und Tuchel	7,18	3,15	2,36
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz		8,31	3,44	3,27
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn		8,29	3,47	3,17

Marienwerder, den 13. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dem Kandidaten der Theologie Max Rankenbach in Gr. Sehren, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß ertheilt im dieseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 6. Februar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Dem Fräulein Helene Steinborn in Chelmonie, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß ertheilt im

		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1894.															
Nr.	Namen der Städte.	Eier 1 Stueck 50 Stueck	Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten-		Buch- wei- zen- Grütze	Hafer- Grütze	Hirse.	Reis Java. mitt- lerer	Kaffee		Speise- Salz	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)			
			Weis- zen.	Rog- gen.	Gräu- pe.	Grütze					Java mitt- ler (roh.)	Java gelb in ge- brannt Bohnen					
			Es kostet je 1 Kilogramm														
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
1	Christburg	3 20	— 24	— 20	— 30	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	— 1	— 60		
2	Culm	4 55	— 24	— 18	— 50	— 40	— 50	— 70	— 60	— 60	3 10	3 88	— 20	— 1	— 80		
3	Dt. Eyllau	3 65	— 26	— 24	— 40	— 40	— 60	— 60	— 80	— 50	3 20	4 —	— 20	— 1	— 80		
4	Dt. Krone	4 37	— 28	— 19	— 55	— 38	— 50	— 50	— 35	— 45	3 20	3 60	— 20	— 1	— 60		
5	Flatow	3 60	— 31	— 22	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	— 1	— 80		
6	Grundenz	4 01	— 23	— 18	— 36	— 34	— 44	— 44	— 39	— 55	2 90	3 63	— 20	— 1	— 70		
7	Zastrow	3 61	— 30	— 20	— 60	— 40	— 50	— 45	— —	— 50	3 —	3 60	— 20	— 1	— 80		
8	König	3 57	— 25	— 21	— 35	— 35	— 42	— 41	— 45	— 41	2 90	3 70	— 20	— 1	— 95		
9	Löbau	3 11	— 23	— 17	— 28	— 28	— 49	— 45	— 45	— 35	2 75	3 55	— 18	— 1	— 60		
10	Mf. Friedland	3 60	— 25	— 20	— 60	— 35	— 40	— 40	— 40	— 40	3 —	3 50	— 20	— 1	— 60		
11	Marienwerder	3 58	— 30	— 28	— 65	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	— 2	— —		
12	Mewe	4 —	— 50	— 47	— 59	— 48	— 58	— 78	— 28	— 48	2 78	3 40	— 19	— 2	— 10		
13	Nemmk	3 —	— 24	— 20	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 80	— 20	— 2	— —		
14	Riesenburg	3 50	— 24	— 22	— 50	— 70	— —	— 70	— —	— 60	2 80	3 60	— 20	— 1	— 30		
15	Rosenberg	3 20	— 30	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 20	3 80	— 20	— 1	— 20		
16	Schlochau	3 60	— 26	— 20	— 60	— 40	— 60	— 50	— —	— 50	2 80	3 60	— 20	— 1	— 60		
17	Schweh	3 67	— 23	— 21	— 38	— 27	— 55	— 55	— 35	— 33	2 60	3 30	— 20	— 1	— 60		
18	Strasburg	3 23	— 25	— 21	— 40	— 35	— 50	— 50	— 35	— 55	3 —	4 —	— 20	— 1	— 60		
19	Stuhm	3 20	— 22	— 32	— 24	— 24	— 40	— 50	— 36	— 50	2 80	3 60	— 20	— 1	— 60		
20	Thorn	3 33	— 24	— 20	— 35	— 28	— 50	— 45	— 30	— 50	3 20	4 —	— 20	— 1	— 70		
21	Tuchel	3 60	— 28	— 20	— 50	— 20	— 50	— 28	— —	— 40	3 40	3 70	— 20	— 1	— 80		
22	Hammerstein																
23	Kenenburg																
24	Wandsburg																
	Summa	75 18	5 65	4 80	9 75	8 12	10 18	10 31	7 88	10 42	62 23	77 26	4 17	35 75			
	Durchschnittspreis	3 58	— 27	— 23	— 46	— 39	— 51	— 52	— 46	— 50	2 96	3 68	— 20	— 1	— 70		

diesseitigen Bezirk als Hauptlehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 8. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Auguste Zander in Stein, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 6. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Margarethe Bellgardt in Roggenhausen, Kreis Grundenz, ist die Erlaubniß ertheilt im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 6. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Helene Senkpiel zu Peterkau, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß ertheilt, im dies-

seitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Elsbeth Stern in Dsche, Kreis Schweh, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 4. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Helene Thimm in Hagen, Kreis Schweh, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 4. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Fräulein Johanna Kemski in Halbersdorf, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß ertheilt, im dies-

Preise für Handelswaaren, welche für die Volksernährung und für den bürgerlichen Haushalt in den einzelnen Landestheilen von besonderer Bedeutung sind, an einem der letzten Tage des Monats Januar 1894.

Nr.	Namen der Städte.	Datum der Feststellung.	Gegenstand.	Verkaufseinheit.	Preis.					
					fl.	sch.				
1	Christburg	31. 1. 94	Rindernierentalg	1 kgr	1	40				
2	Culm		Eßig	1 l	—	10				
3	Dt. Eylau		30. 1. 94	Milch	1 l	—	15			
4	Dt. Krone			Rindernierentalg	500 g	—	40			
5	Flatow	Eßig		1 l	—	20				
6	Graudenz	Roggenbrod		3 kg	—	60				
7	Zastrow	31. 1. 94								
8	König									
9	Löbau									
10	Mt. Friedland									
11	Marienwerder									
12	Mewe									
13	Neumark									
14	Niesenburg						Eßig gewöhnlicher	1 l	—	15
15	Rosenberg						Milch	1 l	—	12
16	Schlochau						Roggenbrod	3 kg	—	60
17	Schweg						Weizen	100 kg	12	98
18	Strasburg						Roggen	"	11	80
19	Stuhm						Hafer	"	15	29
20	Thorn						Stroh	"	6	04
21	Tuchel						Heu	"	6	61
22	Hammerstein						Weizenmehl	1 kg	—	24
23	Neuenburg	Roggenmehl	"	—	20					
24	Vandsburg	Rindernierentalg	"	1	20					

Daf in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 9. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

seitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 4. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem Fräulein Klara von Wittke in Lissow, Kreis Thorn, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 5. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) **Bekanntmachung.**
Der Maurer Johann Koclawski aus Osche, ist als Hilfsvollziehungsbeamter für die königliche Forstkasse daselbst widerruflich angestellt worden.

Marienwerder, den 1. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

16) **Bekanntmachung.**

Nachstehender Auszug aus den Vorschriften, betreffend die Veranlagung der Brennereien zum Kon-

tingent für die Periode 1893/96 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. Februar 1894.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Auszug

aus den Vorschriften,
betreffend die

Veranlagung der Brennereien zum Kontingente für die Kontingentsperiode 1893/96.

I. Nachweisung der für die Kontingentsperiode 1890/93 in Rechnung kommenden Kontingente.

§ 1. Sämmtliche Hauptämter haben bis zum 1. März 1894 der vorgesetzten Direktivbehörde eine Nachweisung der einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Brennereien nach Anlage 1 einzureichen.

Von der Aufnahme in die Nachweisung bleiben ausgeschlossen:

- a) die bis zum 30. September 1893 gänzlich abgemeldeten (nicht bloß ruhenden) Brennereien;
- b) diejenigen Brennereien, welche nach dem 30. Sep-

tember 1890 aus landwirthschaftlichen in gewerbliche Betriebe umgewandelt worden sind und daher die Berechtigung, Branntwein zum niedrigeren Satz der Verbrauchsabgabe herzustellen, verloren haben;

- c) diejenigen gewerblichen oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien, welche während der Kontingentsperiode 1890/93 Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze überhaupt nicht haben herstellen dürfen;
 - d) diejenigen Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtenden Brennereien, denen während der Kontingentsperiode 1890/93 ein besonderes Kontingent nicht zugewiesen war.
- Ueber die unter d bezeichneten Brennereien ist in der Nachweisung ein Vermerk gemäß Nr. 4 der Anleitung zur Anlage 1 zu machen.

§ 2. Für die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Anlage 1 gilt Folgendes:

- a) Die durchschnittlich hergestellte Alkoholmenge wird gefunden, indem die Summe der in den Betriebsjahren 1890/91 bis 1892/93 insgesammt hergestellten Alkoholmenge durch 3 getheilt wird.
- b) Sind Brennereien nur in einzelnen Betriebsjahren der letzten Kontingentsperiode im Betrieb gewesen, so hat die Theilung durch die Zahl der Betriebsjahre zu erfolgen.
- c) Hat eine Brennerei in dem ersten Betriebsjahre geruht, in dem zweiten dagegen neben dem auf dieses entfallenden Kontingente den Betrag, um den das endgültige Kontingent das vorläufig festgesetzte übersteigt, ganz oder theilweise nachträglich hergestellt, so bleibt dieser Betrag bei Ausfüllung der Spalte 9 der Nachweisung außer Ansatz.
- d) Die Ausfüllung der Spalte 12 hat nur in den unter e bis i bezeichneten Fällen zu erfolgen.
- e) Ist eine bisher nicht Getreide verarbeitende Brennerei im Laufe der letzten Kontingentsperiode dauernd zur Verarbeitung von Getreide ohne Hefenbereitung übergegangen, so sind nur sieben Achtel, ist sie dagegen dauernd zur Hefenbereitung übergegangen, nur vier Achtel, und ist eine bisher dickmaischende Getreidebrennerei dauernd zur Hefenbereitung übergegangen, nur vier Siebentel der bis zum Eintritt des Betriebswechsels durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellten Alkoholmenge der Neubemessung des Kontingents zu Grunde zu legen.
- f) Hat eine Brennerei im Laufe der letzten Kontingentsperiode für einen Theil ihres Betriebes dauernd eine der unter e bezeichneten Aenderungen der Betriebsart eintreten lassen, so ist für denjenigen in Spalte 14 in Prozenten anzugebenden Theil ihres Betriebes, welcher als veränderter stattgefunden hat, eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechend herabgesetzte Summe in Spalte 12 in Ansatz zu bringen.
- g) Hat eine Brennerei im Laufe der letzten Kon-

tingentsperiode zeitweise eine der unter e bezeichneten Aenderungen der Betriebsart eintreten lassen, die nicht durch besondere Umstände, z. B. Mißernte in einer Fruchtart, gerechtfertigt erscheint, oder durch eine besondere Anordnung der Steuerbehörde ausnahmsweise genehmigt war, so ist in Spalte 12 nur die Menge in Ansatz zu bringen, die sich ergibt, wenn für diejenigen Betriebsjahre, in denen der veränderte Betrieb stattgefunden hat, und für denjenigen in Spalte 14 in Prozenten anzugebenden Theil des Betriebes, auf den die Aenderung sich in jedem einzelnen Betriebsjahre erstreckt hat, eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Herabsetzung der Summen in Spalte 8, 9 oder 10 erfolgt.

- h) Hat eine Brennerei bereits in der Kontingentsperiode 1887/90 eine Aenderung der Betriebsart eintreten lassen, die auf Grund der Bestimmungen in § 2 unter e und f der Kontingentirungsvorschriften für die Periode 1890/93 eine Herabsetzung der durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellten Alkoholmenge zur Folge gehabt hat, so findet die Vorschrift unter g nur insoweit Anwendung, als die Aenderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung nicht berücksichtigt worden ist.
- i) Die unter e bis g angeordnete Herabsetzung der durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellten Alkoholmenge hat auch dann zu erfolgen, wenn der Brennereibesitzer vom dem Beginne der Kontingentsperiode 1893/96 ab zu der ursprünglichen Betriebsweise zurückgekehrt ist.

Ist eine landwirthschaftliche oder Materialsteuer entrichtende Brennerei, welche als Getreide- oder Hefenbrennerei am Kontingente theilhaftig ist, während der Kontingentsperiode 1890/93 dauernd zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen oder hat sie die Hefenerzeugung dauernd aufgegeben, so findet eine entsprechende Erhöhung der in Rechnung zu stellenden Alkoholmenge statt. Ist eine gewerbliche Brennerei, deren Kontingent nach den Bestimmungen im § 2 unter d bis f der Kontingentirungsvorschriften für die Periode 1890/93 gekürzt worden ist, während dieser Periode dauernd zu einem Betriebe übergegangen, welcher eine geringere Kürzung ihres Kontingents bedingt haben würde, so ist eine entsprechend höhere Alkoholmenge — höchstens jedoch das vor der Kürzung ihr zugewiesene Kontingent — in Rechnung zu stellen.

§ 3. Die von den Hauptämtern eingereichten Nachweisungen und die darin gestellten Anträge unterliegen der Prüfung und Entscheidung der Direktivbehörde.

§ 4. Die Entscheidung, nach welcher für eine Brennerei auf Grund der Bestimmungen im § 2 unter e bis g ein geringeres als das bisherige Kontingent in Rechnung zu stellen ist, ist dem Brennereibesitzer oder dessen Vertreter unter Angabe des in Rechnung

zu stellenden Betrages mit einem der Vorschrift des Absatzes 2 entsprechenden Hinweise gegen Zustellungs-urkunde zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung der Direktivbehörde ist die schriftliche Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur dann berücksichtigt werden, wenn sie binnen 14 Tagen von der Zustellung der vorerwähnten Entscheidung an, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Brennerei liegt, eingegangen ist. Die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde ist endgültig.

Auf schriftlichen Antrag des Brennereibesizers ist ihm ferner, falls der Antrag vor dem 1. März 1894 bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei liegt, eingegangen ist, auch darüber, ob eine Erhöhung der in Rechnung zu stellenden Alkoholmenge gemäß § 2 unter i Absatz 2 zu erfolgen hat, ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Bescheid zu geben. Auf diesen Bescheid findet der Absatz 2 gleichmäßige Anwendung. Ist ein Antrag der vorbezeichneten Art vor dem 1. März 1894 bei der Steuerbehörde nicht eingegangen, so ist die gemäß § 2 unter i durch die Direktivbehörde ergehende Entscheidung endgültig.

III. Anträge auf Neuveranlagung zum Kontingent.

§ 8. Wenn

- a) eine am Kontingent bisher noch nicht beteiligte landwirthschaftliche Brennerei, oder
- b) eine am Kontingent bereits beteiligte Brennerei, die während der ganzen Dauer der abgelaufenen Kontingentsperiode geruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist,

die Zuweisung eines Kontingents, oder wenn

- c) eine am Kontingent bereits beteiligte Brennerei wegen unregelmäßigen Betriebes die Neueinschätzung zum Kontingent

beanpruchen will, so ist ein hierauf gerichteter schriftlicher Antrag zu stellen.

Die im Absätze 1 bezeichneten Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei liegt, vor dem 1. Oktober 1893 eingegangen sind.

Der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die Kontingentsperiode 1893/96 ist nur dann zulässig, wenn die Brennerei bis zum 30. September 1893 betriebsfähig hergerichtet worden ist.

Ist das Hauptamt der Ansicht, daß Thatsachen vorliegen, die es rechtfertigen, eine Brennerei wegen unregelmäßigen Betriebes von Amtswegen zum Kontingent neu einzuschätzen, so hat es dies bei der vorerwähnten Direktivbehörde bis zum 1. März 1894 zu beantragen.

§ 9. Die Entscheidung über die im § 8 bezeichneten Anträge und, im Falle der Genehmigung, die Feststellung desjenigen Kontingents, welches der Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode zuzuweisen gewesen wäre, falls die Neuveranlagung für diese Geltung

befessen hätte, erfolgt nach Maßgabe des § 10 durch die zuständige Direktivbehörde.

Auf die Entscheidungen, durch welche

- a) der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents oder auf Neueinschätzung der Brennerei zum Kontingent zurückgewiesen, oder
- b) die Neueinschätzung einer Brennerei von Amtswegen angeordnet, oder
- c) das Kontingent festgestellt wird, welches der Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode zuzuweisen gewesen wäre, falls die Neuveranlagung schon für diese Geltung befessen hätte,

finden die Vorschriften des § 4 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

IV. Ausführung der Neuveranlagung.

§ 10. Soweit einer der im § 8 bezeichneten Anträge als rechtzeitig gestellt und sachlich gerechtfertigt anerkannt wird, findet eine Neuveranlagung der Brennerei nach folgenden Bestimmungen statt:

- a) Zur Begutachtung der bei den Neuveranlagungen zu gewährenden Kontingente sind bezirksweise Kommissionen zu bilden, die aus dem Oberinspektor oder seinem Vertreter und zwei von der zuständigen Direktivbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Brennereiberufsgenossenschaft zu ernennenden und als Sachverständige zu vereidigenden Mitgliedern der Brennereiberufsgenossenschaften bestehen.

Die Sachverständigen sind bei der Vereidigung zur Verschwiegenheit hinsichtlich der auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Brennereien und Brennereigüter bezüglichen Thatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Veranlagungskommission mitgetheilt werden, zu verpflichten.

- b) Die Kommission hat sich an Ort und Stelle über die Verhältnisse der Brennerei zu unterrichten und hierauf

1. sich gutachtlich über den Gesamtbottichraum zu äußern, dessen Bemessung für je ein Jahr der abgelaufenen Periode als angemessen zu erachten ist;
2. die aus diesem herstellbare Litermenge reinen Alkohols, unter Zugrundelegung des amtlich ermittelten oder des nach den vorhandenen Betriebseinrichtungen, dem zu verarbeitenden Material und dergleichen zu erwartenden Ausbeuteverhältnisses, anzugeben;
3. hieraus unter Zugrundelegung des von dem Reichsschatzamt gemäß § 7 mitgetheilten Verhältnisses zwischen der in der letztvergangenen Kontingentsperiode hergestellten Gesamtmenge an Alkohol überhaupt und der in dem gleichen Zeitraume zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensätze hergestellten oder als hergestellt in Ansatz gebrachten Alkoholmenge das Kontingent zu berechnen, das der Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode zuzuweisen gewesen wäre, falls die Neuveranlagung für diese Gel-

lung besessen hätte. Bei der Neuveranlagung von gewerblichen oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien, die einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben, und von solchen Brennereien, die während der ganzen Dauer der abgelaufenen Kontingentsperiode geruht haben, ist jedoch niemals ein höheres Kontingent in Ansatz zu bringen, als die Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode thatsächlich besessen hat.

c) Bei Erstattung des Gutachtens sind der Umfang der Betriebsanlagen, die Betriebsverhältnisse und bei landwirtschaftlichen Brennereien insbesondere die landwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, auch sind der Betriebsumfang und das Kontingent gleichartiger, unter ähnlichen Verhältnissen arbeitender Brennereien, die während der letztvergangenen Kontingentsperiode regelmäßig betrieben worden sind, zur Vergleichung heranzuziehen.

d) Die Directivbehörde hat das Gutachten der Kommission zu prüfen, nöthigenfalls weitere Erhebungen zu veranlassen und hierauf das Kontingent festzustellen, das der Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode zuzuweisen gewesen wäre, falls die Neuveranlagung für diese Geltung besessen hätte.

Das Ergebniß ist dem Brennereibesitzer mitzuthellen. Auf die getroffene Entscheidung fürden die Vorschriften im § 4 Absatz 1 und 2 Anwendung.

§ 11. Das im § 10 vorgeschriebene Verfahren darf bei solchen kleinen Brennereien (§ 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1887), die bisher kontingirt gewesen sind, einen regelmäßigen Betrieb jedoch nicht gehabt haben, auch dann angewendet werden, wenn ein schriftlicher, den Anforderungen des § 8 Absatz 2 entsprechender Antrag nicht eingereicht, die Neueinschätzung der Brennerei jedoch bis zum 15. November 1893 bei der Steuerbehörde oder einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll beantragt worden ist. Von der Anhörung vereideter Sachverständiger darf bei unregelmäßig betriebenen und neu entstandenen Brennereien dieser Art abgesehen werden, sofern sie nicht vom Brennereibesitzer beantragt wird.

Für Brennereien, deren Betrieb als unregelmäßiger anerkannt worden ist, weil die Brennerei besonderer Umstände halber außer Stande war, ihr Kontingent vollständig herzustellen, sowie für Brennereien, die während der ganzen Dauer der abgelaufenen Kontingentsperiode geruht haben, kann unter Zustimmung des Brennereibesitzers von der Directivbehörde genehmigt werden, daß von den im § 10 vorgeschriebenen Ermittlungen Abstand genommen und das bisherige Kontingent unverkürzt in Ansatz gebracht wird.

VIII. Sonderbestimmungen für Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtende Brennereien.

§ 17. Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtende Brennereien dürfen

a) wenn sie in einem Betriebsjahre insgesammt nicht mehr als 10 Hectoliter reinen Alkohols herstellen, sämmtlichen aus nichtmehligen Stoffen mit Ausschluß von Melasse, Rüben und Rübensaft bereiteten Branntwein,

b) wenn sie in einem Betriebsjahre insgesammt mehr als 10 Hectoliter reinen Alkohols herstellen, 10 Hectoliter reinen Alkohols aus nichtmehligen Stoffen mit Ausschluß von Melasse, Rüben und Rübensaft, sofern ihnen aber ein besonderes höheres Kontingent zugewiesen ist, dieses zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz

herstellen.

Wird dieselbe Brennvorrichtung von mehreren selbstständigen Brennern benutzt, so kann die oberste Landesfinanzbehörde genehmigen, daß jeder Einzelbrenner, für den weniger als 10 Hectoliter reinen Alkohols im Betriebsjahre erzeugt werden, sein gesammtes Erzeugniß zum niedrigeren Abgabensatz herstellt.

§ 18. Bei der Festsetzung eines besonderen Kontingents für die übrige Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtenden Brennereien finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

a) Für jede einzelne Brennerei, die in der Zeit vom 1. October 1890 bis dahin 1893 in einem Jahre durchschnittlich mehr als 10 Hectoliter reinen Alkohols hergestellt hat, ist festzustellen, welcher Betriebsumfang für die letztvergangenen drei Betriebsjahre als angemessen zu erachten ist. Die Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges erfolgt durch die zuständige Directivbehörde in Litern reinen Alkohols, und zwar in der Regel nach der durchschnittlich in den letztvergangenen drei Betriebsjahren hergestellten Jahresmenge gemäß § 2 unter a oder b, auf Antrag des Brennereibesitzers aber, oder wenn die Directivbehörde es aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, nach gutachtlicher Aeußerung der im § 10 bezeichneten Kommission.

Sofern eine Brennerei, welche in der Zeit vom 1. October 1890 bis dahin 1893 durchschnittlich in einem Jahre nicht mehr als 10 Hectoliter reinen Alkohols hergestellt hat, aus besonderen Gründen die Zuweisung eines 10 Hectoliter übersteigenden Kontingents beansprucht, ist bis zum 1. März 1894 ein entsprechender Antrag zu stellen. Rückichtlich der Form desselben und für das weitere Verfahren kommen die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 und 2 zur Anwendung.

c) Auf die Entscheidungen, durch die

1. das vorbezeichnete Kontingent festgesetzt oder
2. der Antrag auf Zuweisung eines 10 Hectoliter übersteigenden Kontingents zurückgewiesen wird,

finden die Bestimmungen des § 4 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

zu § 1 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien

Bezirk der Sebestelle in:	Ort der Brennerei.	Name des Brennereibesitzers.	Von der Brennerei sind im Ganzen hergestellt worden:			
			in dem Betriebs- jahre 1890/91	in dem Betriebs- jahre 1891/92	in dem Betriebs- jahre 1892/93	hiernach durchschnittlich in einem Betriebs- jahre
			Liter			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Haupt amtsbezirk.

w e i s u n g

zum Kontingente für die Kontingentsperiode 1893/96.

Von der Brennerei sind zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz hergestellt worden:				Wegen stattgehabter Aenderung der Betriebsart wird beantragt, für die Neubemessung des Kontingents statt der in Spalte 11 verzeichneten Menge in Ansatz zu bringen.	Das bisherige Kontingent der Brennerei betrug	Bemerkungen.
in dem Betriebs- jahre 1890/91	in dem Betriebs- jahre 1891/92	in dem Betriebs- jahre 1892/93	hiernach durchschnittlich in einem Betriebs- jahre			
reinen Alkohols.						
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

17) Nach dem nunmehr rechtskräftig gewordenen Beschlusse des Kreis Ausschusses des Kreises Graudenz, vom 21. October 1893 ist das Mühlenetablissement Daczkowo von dem vorläufig als selbstständig erklärten Gutsbezirke Turznitz abgetrennt und mit der Landgemeinde Hannowo vereinigt worden.

Graudenz, den 25. Januar 1894.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

18) **Bekanntmachung.**

Durch den in zweiter Instanz ergangenen, rechtskräftig gewordenen Beschluß des Bezirks Ausschusses zu Marienwerder, vom 7. Dezember 1893 ist das in Rentengüter umgewandelte Vorwerk Sonnenwalde vom Gutsbezirke Kl. Sonnenberg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Gr. Sonnenberg vereinigt worden.

Rosenberg, den 30. Januar 1894.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Rosenberg Wipr.

19) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Härtl, Maurer, geboren am 19. März 1838

zu Sobieska, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühlendorf, vom 23. December v. J.

2. Johann Hardegger, Schlosser, geboren am 12. April 1856 zu Gams, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 13. December v. J.
3. Vitus Kofjan, Schuhmacher, geboren am 15. Juni 1861 zu Karolinenthal, Böhmen, ortsangehörig zu Tejnice, Bezirk Strakonitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 12. December v. J.

4. Benjamin Krobotz, Bürstenmacher, geboren am 17. Juni (Juli) 1857 zu Schreibendorf, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 29. December v. J.

5. Franz Leukert, Tagearbeiter, geboren im April 1845 zu Böhmischn-Břidkau, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und Bedrohung, von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 8. December v. J.
6. Ignaz Melcher, Fleischergehilfe, geboren am 31. Juli 1839 zu Groß-Kunzendorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns und Beleidigung, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 29. December v. J.
7. Peter Josef Montavon, Uhrmacher, geboren am 9. Juni 1832 zu Courgenay, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 4. Januar d. J.
8. Heinrich Rohmann, Färber, geboren am 23. Mai 1870 zu Seebach, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 19. December v. J.
9. Amand Seiffert, Arbeiter, geboren am 26. April 1843 zu Schruppengrund, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 5. December v. J.
10. Richard Scheftak, Bäcker, geboren am 3. April 1855 zu Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königl. bayerischen Bezirksamt Memmingen, vom 18. Decbr. v. J.

20) Personal-Chronik.

Im Kreise Schneek sind ernannt: 1. der Gutsbesitzer Lessing in Prust zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Niewiszyn, 2. der Gutsrendant Marticki in Lasowitz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Lasowitz.

Im Kreise Löbau ist der Gutsbesitzer Schmid in Kefarth zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Töpfer daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Skarlin bestellt.

Im Kreise Stuhm ist der Gutsverwalter Leipzig zu Watowitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Watowitz bestellt.

Die Wahl des Schuhmachermeisters Gustav Gnuschke und des praktischen Arztes Dr. Conrad Schröder zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Garnsee ist befestigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Januar 1894.

Ernannt: 1. Referendar Kurt Fischer in Königs zum Gerichtsassessor.

2. Die Rechtskandidaten Bernhard von Puttkamer in Plauth, Rudolf Saupe in Elbing und Otto Menard in Berent zu Referendarien unter Ueberweisung an die Amtsgerichte in Rosenbergs beziehungsweise Dt. Eylau und Schöneck Wstpr.
3. Gerichtsvollzieher k. A. Carl Meyer in Stuhm zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte ebenda.
4. Hülfsgefangenenaufseher Groszewski in Culm zum Gefangenenaufseher bei dem amtsgerichtlichen Gefängnisse ebenda.

Versezt: 1. Amtsrichter Kobow in Zempelburg an das Amtsgericht in Marienburg.
 2. Gefangenenaufseher Eggert in Rosenbergs als Gerichtsdiener und Gefangenenaufseher an das Amtsgericht in Tiegenhof.
 3. Gefangenenaufseher Hein in Flatow als Gerichtsdiener an das Landgericht in Danzig.
 4. Gefangenenaufseher Körth in Königs an das amtsgerichtliche Gefängnis in Rosenbergs.
 5. Gefangenenaufseher Richter in Oliva an das landgerichtliche Gefängnis in Königs.

Zugelassen: 1. Rechtsanwalt Appelbaum in Königs unter Aufrechterhaltung seiner Zulassung bei dem Landgerichte in Königs zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte ebenda.
 2. Gerichtsassessor Eisenstädt in Danzig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Guben.
 3. Rechtsanwalt Waldstein in Strassburg Wstpr. zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Dels.

Entlassen: 1. Gerichtsassessor Jord in Danzig behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung.
 2. Gerichtsassessor Kallien ebenda, behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern.
 Pensionirt: 1. Gerichts-Sekretair Grubel in Danzig.
 2. Gerichtsvollzieher Harwardt in Thorn.
 3. Gerichtsdiener Kiaulen in Danzig.

Verliehen: Dem Gerichtsdiener und Gefangenenaufseher Spalt in Tiegenhof, dem Gerichtsdiener von Lübtow in Marienwerder und dem Gefangenenaufseher Sennert in Danzig das Allgemeine Ehrenzeichen.

Verstorben: Amtsrichter Bode in Briesen.

21) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Bielle, Kreis Königs, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspector Herrn Block zu Bruch zu melden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 7.)